

Johannes Wertenbruch, Abgabe und Zugang von Willenserklärungen, JuS 2020, 481 – Überblick

Nach § 130 I 1 BGB wird eine gegenüber einem Abwesenden abzugebende empfangsbedürftige Willenserklärung durch Zugang wirksam. Nicht gesetzlich geregelt ist die Abgabe. Die ordnungsgemäße Abgabe ist aber zwingende Voraussetzung des Zugangs nach § 130 I 1 BGB. Wenn eine schriftliche Willenserklärung an einen falschen Empfänger adressiert wird, der dies erkennt und die Erklärung an den richtigen Empfänger weiterleitet, so liegt kein wirksamer Zugang vor (Wertenbruch, JuS 2020, 481 f.). Praktische Bedeutung haben insoweit insbesondere die Fälle, in denen eine Gestaltungserklärung (z.B. ein Rücktritt oder eine Kündigung) gegenüber einem Notar (anstelle des Grundstücksverkäufers) oder einem geschäftsunfähigen Betreuten anstelle des gerichtlich bestellten Betreuers abgegeben wird. Eine Willenserklärung, die an einen Geschäftsunfähigen adressiert wird, der sie seinem Betreuer übergibt, geht nach h.M. nicht zu und wird daher nicht nach § 130 I 1 BGB wirksam.

Die Abgabe setzt ein willentliches In-den-Verkehr-Bringen der Erklärung durch den Erklärenden voraus. Ein unbefugtes In-den-Verkehr-Bringen genügt daher grundsätzlich nicht, es sei denn, dem Erklärenden ist das eigenmächtige Verhalten des Dritten zurechenbar (JuS 2020, 481, 482 f.).

Bei Vorliegen einer ordnungsgemäßen Abgabe wird die Willenserklärung durch Zugang wirksam, wenn sie in den Bereich des Empfängers gelangt und nach gewöhnlichen Umständen mit einer Kenntnisnahme zu rechnen ist. Dies gilt auch für Willenserklärungen in digitaler Form, also insbesondere für E-Mails. Eine E-Mail geht auch dann zu, wenn sie vom Empfänger unbemerkt in den Spam-Ordner gelangt. Ein Fax gelangt in den Bereich des Empfängers, wenn die Übertragungssignale derart empfangen worden sind, dass ein Ausdruck möglich ist (JuS 2020, 481, 484).

Für den Zeitpunkt des Zugangs ist grundsätzlich nicht die tatsächliche Kenntnisnahme, sondern der Zeitpunkt maßgebend, zu dem nach gewöhnlichen Umständen mit einer Kenntnisnahme zu rechnen ist. Bei Post-Briefzustellungen ist nach wie vor von einem Zugang unmittelbar nach Abschluss der üblichen Postzustellzeiten auszugehen (Wertenbruch, JuS 2020, 481, 484 f.). Unzureichende Sprachkenntnisse des Adressaten stehen einem Zugang grundsätzlich nicht entgegen (JuS 2020, 481, 486). Das klassische Übergabe-Einschreiben geht nach der Rechtsprechung des BGH erst dann zu, wenn es unter Vorlage der Benachrichtigungskarte bei der Post abgeholt wird; nach der mE vorzugswürdigen Gegenauffassung mit Verstreichen der ersten Abholmöglichkeit. Beim heute sehr verbreiteten Einwurf-Einschreiben erfolgt der Zugang wie beim gewöhnlichen Brief (JuS 2020, 481, 485).

Bei an Unternehmen oder Behörden gerichteten E-Mails, die innerhalb der üblichen Geschäfts- bzw. Dienstzeiten eingehen, ist unmittelbar nach Speicherung im Account und der damit verbundenen Abrufbarkeit von einem wirksamen Zugang auszugehen. Das Gleiche gilt für Telefax, SMS und Nachrichten-Apps. Ist eine Privatperson der Adressat, so geht die Erklärung jedenfalls nach 24 Stunden zu (JuS 2020, 481, 485 f.).

Verkörperte (insbesondere schriftliche) Willenserklärungen, die an einen Anwesenden gerichtet sind, gehen nicht schon mit der Unterzeichnung, sondern erst mit der willentlichen Aushändigung zu (JuS 2020, 481, 486). Eine mündliche Willenserklärung geht dem Adressaten nach der klassischen Vernehmungstheorie nur zu, wenn er sie akustisch richtig verstanden hat; nach der eingeschränkten Vernehmungstheorie im Falle eines falschen Verständnisses auch dann, wenn der Erklärende von einem richtigen Verständnis ausgehen konnte (JuS 2020, 481, 486 f.). Wird eine mündliche Erklärung – insbesondere bei einem Telefongespräch – zwar

akustisch richtig verstanden, geht der Empfänger aber von einem abweichenden Sinn aus (so im Porto-Bordeaux-Fall), so handelt es sich nicht um ein Zugangsproblem, sondern um eine Frage der Auslegung der Willenserklärung nach §§ 133, 157 (JuS 2020, 481, 487).

Im Falle einer dem Empfänger zurechenbaren Zugangsverzögerung, kann dieser, sofern die Willenserklärung in seinen Bereich gelangt, sich nicht auf die Verspätung und daher nicht auf eine etwaige inzwischen eingetretene Fristversäumung berufen. Im Falle einer arglistigen Zugangsvereitelung wird der Zugang unter Heranziehung des Rechtsgedankens der §§ 162, 815 BGB fingiert (JuS 2020, 481, 487).